

# QESS – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## (Ausgabe 10/2014)

### 1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1 Für den Geschäftsverkehr zwischen QESS und dem Auftraggeber gelten die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen, sofern vom Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt dieser Allgemeinen Bedingungen schriftlich Einspruch erhoben wird. Sie gehen etwaigen anderslautenden Bedingungen des Auftraggebers vor, ausser QESS würde diese ausdrücklich schriftlich akzeptieren. Sie gelten in allen Punkten, welche nicht gegenseitig schriftlich in anderer Weise geregelt sind. Tritt QESS als Einkäuferin auf, gelten zusätzlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von QESS.

1.2 Bis zu einer ausdrücklichen gegenteiligen Vereinbarung gelten diese Bedingungen für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr, auch soweit bei einzelnen Aufträgen nicht mehr ausdrücklich verwiesen wird.

1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

### 2. Begriffsdefinitionen

2.1 Der Kunde wird in allen Fällen als "Auftraggeber" bezeichnet.

2.2 Im Rahmen von Fertigungsaufträgen wird zwischen folgenden Arten von Bestellungen unterschieden:  
- Rahmenbestellungen mit Abruf;  
- Einzelbestellungen

### 3. Offerten

3.1 Die Offerten von QESS erfolgen freibleibend. Preise und Termine sind erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch QESS verbindlich. QESS behält das Eigentums- und Urheberrecht an allen Unterlagen, die dem Auftraggeber übergeben werden. Diese Unterlagen dürfen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht werden.

3.2 Die von QESS ausgearbeiteten Preiskalkulationen basieren auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen. Soweit der Auftraggeber keine klaren Spezifikationen vorgibt, ist QESS in der Wahl der äquivalenten Teile frei.

3.3 Der Auftraggeber hat QESS bereits in der Offertphase auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die bei der Erfüllung des Vertrages zu beachten sind.

### 4. Vertragsabschluss

4.1 Aufträge werden in mündlicher oder schriftlicher Form entgegengenommen.

4.2 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn QESS nach Eingang eines Auftrages dessen Annahme schriftlich oder per E-Mail bestätigt hat. In der gleichen Weise müssen mündliche Vereinbarungen von QESS bestätigt werden, um Gültigkeit zu erlangen.

4.3 QESS ist berechtigt, die im Vertrag festgelegten Liefermengen um bis zu 10% zu über- oder unterschreiten.

### 5. Änderungen

5.1 QESS behält sich sämtliche Änderungen vor, die QESS für die Erfüllung des Auftrages als notwendig erachtet.

5.2 Werden Dokumente oder Fertigungsunterlagen durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt, so muss der Auftraggeber QESS jede Änderung rechtzeitig mitteilen. Für Zusatzkosten, die aufgrund von Änderungen, Weisungen, Vorgaben oder in anderer Weise durch den Auftraggeber verursacht werden, ist dieser gegenüber QESS entschädigungspflichtig.

### 6. Preise

6.1 Alle Preise verstehen sich mangels anderweitiger Vereinbarung netto (exkl. Mehrwertsteuer), ab Werk, ohne Verpackung sowie ohne jegliche Abzüge.

6.2 Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Bekundungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ebenso hat der Auftraggeber alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder er hat sie QESS gegen entsprechenden Nachweis zurückzuerstatten, falls QESS hierfür leistungspflichtig geworden ist.

6.3 Eine angemessene Preisanpassung erfolgt, wenn nachträglich eine Lieferfristverlängerung aus einem der in Art. 9.4 genannten Gründe erfolgt, der Umfang der vereinbarten Lieferungen bzw. Leistungen geändert wird oder das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren aus Gründen, die nicht von QESS zu vertreten sind.

### 7. Zahlungsbedingungen

7.1 Sofern nicht anders vereinbart wurde, sind die Rechnungen von QESS sofort zur Zahlung fällig und bis spätestens am 30. Tag nach Rechnungsdatum zu bezahlen ohne Abzug von Skonto und ohne jeden anderen Abzug.

7.2 Die Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn der fällige Betrag dem in der Rechnung aufgeführten Konto gutgeschrieben ist und QESS zur freien Verfügung steht.

7.3 Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von QESS nicht anerkannten Gegenforderungen zurückzuhalten, zu verrechnen oder zu kürzen.

7.4 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die QESS nicht zu verantworten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

7.5 Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder muss QESS ernstlich befürchten, Zahlungen des Auftraggebers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist QESS berechtigt:

(1) die eigene Leistung zurückzuhalten und Waren nur noch gegen Zahlung Zug um Zug an den Auftraggeber abzuliefern sowie Waren auf Kosten des Auftraggebers zu hinterlegen; mit der Hinterlegung wird der vertraglich vereinbarte Preis für die hinterlegten Waren sofort zur Zahlung fällig.

(2) für alle mit Blick auf die Vertragserfüllung an Lager gelegten Rohmaterialien und Halbfabrikate Anzahlungen zu verlangen, welche dem Wert der betreffenden Rohmaterialien (zu Einkaufspreisen) und Halbfabrikate (zu Herstellkosten) entsprechen. Solche Anzahlungen werden sofort zur Zahlung fällig.

(3) mit Bezug auf die von ihr noch nicht erfüllten Verträge bzw. Vertragsteile eine Nachfrist von 10 Tagen anzusetzen für die Leistung einer Sicherheit (bedingungslose Bankgarantie eines anerkannten Bankinstitutes) im Wert der noch nicht erfüllten Verträge bzw. Vertragsteile. Wird die Sicherheit innert der gesetzten Frist nicht geleistet, ist QESS mit Bezug auf die von ihr noch nicht erfüllten Verträge bzw. Vertragsteile berechtigt: (i) am Vertrag festzuhalten und zu entscheiden, ob sie diese selber noch erfüllen oder auf eine Realerfüllung verzichten will, sowie Schadenersatz (positives Vertragsinteresse) zu verlangen, oder (ii) vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz (negatives Vertragsinteresse) zu verlangen.

7.6 Hält der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung ab dem 30. Tag nach Rechnungsdatum einen Verzugszins zu entrichten, der 2% über dem ge

setzlichen Verzugszinssatz liegt; zudem ist QESS berechtigt, eine Mahngebühr von EUR 30.00 (zuzüglich MWST) je Mahnschreibung einzufordern. Der Ersatz des weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7.7 Bis zur vollständigen Bezahlung der Ware steht diese im Eigentum von QESS, und diese ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen.

7.8 Ist der Auftraggeber zugleich Lieferant von Waren, welche von QESS zu verarbeiten sind (Beistellteile), ist eine Fakturierung der beigestellten Waren durch den Auftraggeber ausgeschlossen; QESS ist lediglich verpflichtet, den Erhalt der beigestellten Waren zu quittieren. Bei Nichtgebrauch der Ware ist diese an den Auftraggeber zurückzugeben, weitergehende Ansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit beigestellten Waren sind ausgeschlossen.

## 8. Lieferfrist

8.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die zu erbringenden Anzahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Auftraggeber abgesandt worden ist.

8.2 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist.

8.3 Die Pflicht zur Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Auftraggeber voraus.

8.4 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen: (1) wenn QESS die Angaben, die diese für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Auftraggeber die Angaben nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht; (2) wenn Hindernisse auftreten, die QESS trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet dessen, ob sie bei QESS, beim Auftraggeber oder aus anderen Gründen entstehen (z.B. Epidemien, Mobilmachungen, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschuss von wichtigen Komponenten, behördliche Massnahmen, Naturereignisse); (3) wenn der Auftraggeber oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen nicht einhält; (4) wenn der Auftraggeber Änderungswünsche ankündigt, die einen Einfluss auf die bereits laufenden Arbeiten haben, sodass QESS im Interesse der Vermeidung von Mehrkosten die Fortsetzung der laufenden Arbeiten aufgrund der veränderten Anforderungslage unterbricht.

8.5 Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung und gilt als Schadenspauschale. Sie kann nur geltend gemacht werden, sofern die Verspätung nachgewiesenermassen durch QESS verschuldet wurde und der Auftraggeber den Schaden belegen kann. Werden dem Auftraggeber Ersatzlieferungen angeboten, so fällt der Anspruch auf eine allfällig vereinbarte Konventionalstrafe dahin.

8.6 Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen einer Verspätung der Lieferung.

8.10 Bei Rahmenverträgen und anderen Verträgen mit sukzessiven Lieferungen müssen die Abrufe innerhalb von längstens 12 Monaten seit Vertragsabschluss erfolgen; vorbehalten bleiben abweichende explizite Vereinbarungen der Parteien in den betreffenden Verträgen.

## 9. Verpackung

Die Verpackung wird von QESS, sofern in der Offerte nichts Gegenteiliges angegeben ist - gesondert in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum von

QESS bezeichnet worden, muss sie vom Auftraggeber franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

## 10. Übergang von Nutzen und Gefahr

10.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung franko, cif, fob, unter ähnlichen Klauseln oder einschliesslich Montage erfolgt oder wenn der Transport durch QESS organisiert und geleitet wird. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt des Eigentumsübergangs.

10.2 Wird der Versand auf Begehren des Auftraggebers oder aus sonstigen Gründen, die QESS nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglichen für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert und versichert.

## 11. Versand, Transport und Versicherung

11.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung, sind QESS rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

11.2 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Auftraggeber bei Erhalt der Lieferungen oder Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

11.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Auftraggeber.

## 12. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

12.1 Der Auftraggeber hat die Lieferungen und Leistungen innert 10 Tagen nach Erhalt zu prüfen und QESS eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zugeben. Unterlässt er dies, so gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

12.2 Erweisen sich die Lieferungen und Leistungen bei einer der vorstehend genannten Prüfungen als nicht vertragsgemäss, so hat der Auftraggeber QESS umgehend Gelegenheit zur Nachbesserung gemäss Ziff. 14.5 nachstehend zu geben.

12.3 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

12.4 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt: (1) wenn eine vereinbarte Abnahmeprüfung aus Gründen, die QESS nicht zu vertreten hat am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann; (2) wenn der Auftraggeber die Annahme unterlässt oder verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein; (3) sobald der Auftraggeber Lieferungen oder Leistungen von QESS nutzt.

12.5 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Auftraggeber keine Rechte ausser den in Art. 14 ausdrücklich genannten.

## 13. Gewährleistung, Haftung für Mängel

13.1 QESS verpflichtet sich, während der Gewährleistungsfrist auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers hin schadhafte oder unbrauchbare Ware so rasch als möglich nach Wahl von QESS nachzubessern oder zu ersetzen; für die Zustellung der Ware an QESS ist der Auftraggeber verantwortlich. Wird der Mangel innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Nachfristen von je 30 Tagen nicht behoben, ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich der defekten Ware vom Vertrag zurückzutreten und den für die defekte Ware bezahlten Kaufpreis zurückzufordern. Bei nebensächlichen Mängeln besteht kein solches Rücktrittsrecht, stattdessen hat der Auftraggeber Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung).

13.3 Die Dauer der Gewährleistung ist von der Art des Auftrages abhängig:

-Fertigung ohne Beschaffung von wertmässig mindestens 30% des verarbeiteten Materials: 6 Monate

-Fertigung mit Beschaffung von wertmässig mehr als 30% des verarbeiteten Materials: 12 Monate

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Abgang der Lieferungen und Leistungen ab Werk oder mit dem Zeitpunkt einer allfällig vereinbarten Abnahme. In jedem Fall endet die Gewährleistungsfrist spätestens 12 Monate (Fertigung ohne Beschaffung) bzw. 18 Monate (Fertigung mit Beschaffung) nach der erstmaligen Meldung der Ablieferungsbereitschaft.

13.4 Für ersetzte oder reparierte Teile des Liefergegenstandes beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab deren Ersatz, Abschluss der Reparatur oder Abnahme, falls die Gewährleistungsfrist gemäss Ziff. 14.3 vorstehend früher abläuft.

13.5 QESS trägt die im Werk von QESS anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung im Werk von QESS aus Gründen, die QESS nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so gehen alle daraus resultierenden Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers.

13.6 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind.

13.7 Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten übernimmt QESS die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

13.8 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von QESS ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten oder infolge anderer Gründe, die QESS nicht zu vertreten hat, entstanden sind.

13.9 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von QESS Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen oder wenn der Auftraggeber, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und QESS Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

13.10 Für Produkte, die ohne oder mit einer bloss unvollständigen Prüfung bestellt werden, gilt eine eingeschränkte Gewährleistung: Soweit der Kunde den Nachweis erbringt, dass die Funktionstüchtigkeit wegen einer fehlerhaften Montage oder der Verwendung defekter Teile seitens QESS beeinträchtigt oder ausgeschlossen ist, behebt QESS die vom Auftraggeber spezifisch nachgewiesenen und von QESS zu verantwortenden Mängel. Jede weitergehende Gewährleistung oder Haftung ist ausgeschlossen.

13.11 Im Zusammenhang mit Mängeln von gelieferten Waren hat der Auftraggeber keine Rechte und Ansprüche ausser den in Art. 14 genannten.

13.12 Für Ansprüche des Auftraggebers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet QESS nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

#### **14. Nichterfüllung, verspätete Erfüllung und ihre Folgen**

14.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn QESS die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorzusehen ist oder wenn eine dem Verschulden von QESS zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorzusehen ist, ist der Auftraggeber befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen QESS unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens von QESS unbenützt, kann der Auftraggeber

hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, deren Verspätung oder vertragswidrige Ausführung bestimmt vorzusehen sind, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

14.2 In einem solchen Fall gelten bezüglich Schadenersatzansprüche des Auftraggebers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Art. 16.

#### **15. Ausschluss weiterer Haftungen von QESS**

15.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Auftraggebers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

15.2 In keinem Fall bestehen Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

15.3 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von QESS, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

#### **16. Rückgriffsrecht**

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird QESS aus diesem Grunde in Anspruch genommen, steht QESS ein Rückgriffsrecht auf den Auftraggeber zu.

#### **17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das Rechtsverhältnis der Parteien untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für den Auftraggeber und für QESS ist Zürich/Schweiz (Zürich 1). Darüber hinaus ist QESS berechtigt, den Auftraggeber an dessen Sitz und an den von Gesetzes wegen vorgesehen Gerichtsständen zu belangen.